

Satzung

des

Köthener Sport Verein 2009 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verwaltung, Logo, Satzungssprache

(1) Der Verein führt den Namen » Köthener Sport Verein 2009 e.V. «.

(2) Der Name des Vereins kann im Geschäftsverkehr auch abgekürzt verwendet werden als » KSV 2009 e.V. «. In dieser Satzung wird der Verein auch als » KSV « bezeichnet.

(3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stendal VR 1800 seit dem 12. Mai 2009 eingetragen.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Köthen (Anhalt).

(5) ¹ Die Verwaltung des Vereins erfolgt in der von ihm unterhaltenen Geschäftsstelle.

² Sie ist von dem Präsidium einzurichten und zu veröffentlichen unter Angabe der postalischen Anschrift und der weiteren Kontaktdaten wie Telefon und Telefax, E-Mail, Internet, Homepage, sowie in soziale Medien.

(6) Das Geschäftsjahr des KSV ist das Kalenderjahr.

(7) ¹ Die Farben des KSV sind „weiß - blau“. ² Der Ruf ist „K-S-V“. ³ Der Verein führt als Logo ein Wappen in Gestalt eines Schildes, quer geteilt in oben weiß und unten blau, mit der Inschrift „Köthener“ auf dem weißen Grund und „SV 2009“ auf dem blauen Grund, oben links sind die stilisierten zwei Türme der Kirche St. Jakob als einem Köthener Wahrzeichen in Blaustrichen eingesetzt. ⁴ Dieses Logo soll den Markenschutz erhalten. ⁵ Ein Abbild des Logo ist der Satzung als **Anlage** und Bestandteil beigelegt.

(8) ¹ Die Sprache der Satzung und der Ordnungen des KSV ist gemäß § 184 GVG deutsch. ² Beitrittswillige und Mitglieder, die der deutschen Sprache wegen ihrer ethnischen Herkunft nicht hinreichend mächtig sind, können eine Übersetzung der Satzung und der Ordnungen des KSV in ihre Muttersprache verlangen, wenn sie bereit und in der Lage sind, die Kosten der Übersetzung zu tragen und dem KSV vorab einen Kostenvorschuss hierfür zahlen. ³ Diese Übersetzungen werden auf der Homepage des KSV auch zum Download veröffentlicht. ⁴ Dadurch wird der Anspruch nach Satz 2 für die jeweilige Sprache gegenstandslos.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

(1) Zweck des KSV ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet, und zwar durch die Förderung und Pflege des Sportes auf den Gebieten Breitensport, Jugend- und Seniorensport, Behindertensport sowie Freizeitsport.

(2) Zu den Aufgaben des KSV gehören insbesondere:

No 1:

Die Abhaltung von geordneten und regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielübungen;

No 2:

Die Durchführung von Sportveranstaltungen, von Vorträgen und von Kursen zum Sport;

No 3:

Förderung von, Teilnahme an und Durchführung eigener Seminare zur Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung von Wissen und Fähigkeiten, die für die Ausübung des Sportes und für die Tätigkeiten als Übungsleiter / Trainer / Betreuer erforderlich oder zweckmäßig sind; jeweils im Rahmen des Zwecks gemäß Absatz 1;

No 4:

Förderung der völkerfreundschaftlichen Gesinnung nach dem Gedanken der

Völkerverständigung und der religiösen, weltanschaulichen und ethnischen Toleranz auf allen Gebieten des Sportes im Sinne von § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 13 AO;

Nr. 5:

Kontaktpflege zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen, insbesondere den neuen und sozialen Medien; jeweils im Rahmen des Zwecks gemäß Absatz 1;

Nr. 6:

Aufbau und Unterhaltung eines Archivs über die Umsetzung der Zwecke und Aufgaben des KSV sowie über sportliche Ereignisse im Heimatgebiet;

Nr. 7:

Förderung und Durchführung von Turnieren und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen des Zwecks gemäß Absatz 1;

Nr. 8:

Heranführen junger (Kinder und Jugendliche) und älterer Menschen (Senioren) an den Sport; insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen jeder Art nach den Grundsätzen der Inklusion; nebst ihrer Betreuung bei der Ausübung des Sports;

Nr. 9:

Die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendpflege als freier Träger der Jugendhilfe; insbesondere widmet sich der KSV dem Jugendschutz durch sein Bemühen, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen an die aktuellen Verhältnisse und Anforderungen anzupassen; auch durch Abschluss und Umsetzung einer entsprechenden Schutzvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt; jeweils im Rahmen des Zwecks gemäß Absatz 1;

Nr. 10:

Mitgliedschaft des KSV im Deutschen Jugendherbergswerk mit der Folge, dass der KSV einem Mitglied auf Wunsch eine kostenfreie Gruppenkarte ausstellen kann;

Nr. 11:

Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt und in seinen Kreis- und Fachverbänden; der KSV anerkennt deren Satzungen und Ordnungen;

(3) ¹ Der KSV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein. ² Er anerkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code der NADA und den Welt-Anti-Doping-Code der WADA. ³ Und zwar in den jeweils gültigen Fassungen.

(4) Der KSV ist politisch, religiös, weltanschaulich und ethnisch unabhängig.

(5) ¹ Der KSV setzt sich für weltanschauliche und religiöse Toleranz ein. ² Er wirkt gegen jede Art von Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus im Sinne des AGG sowohl selbst als auch in seinen Mitgliedern. ³ Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gemäß ihrem Grundgesetz und verteidigt sie gegen jedweden rechtswidrigen Angriff, notfalls auch mit Gewalt gemäß Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz.

(6) Der KSV tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und für den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für eine umweltverträgliche Nutzung für das Treiben des Sports ein.

(7) ¹ Der KSV kann sich zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Sinne des Absatzes 2 einer Hilfsperson im Sinne von § 30 BGB bedienen, die diese Aufgabe für den KSV nach dessen Weisungen ausführt. ² Hilfsperson kann nur sein:

a) ein Mitglied des Vereins (§ 3 Absatz 1)

b) ein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums.

³ Die Erledigung der Aufgabe ist der Hilfsperson durch schriftlichen Vertrag zu übertragen, in dem die konkrete Aufgabe und die Art und Weise ihrer Erledigung auch in zeitlicher Hinsicht sowie eine etwaige Vergütung oder der Ersatz von Aufwendungen bestimmt oder bestimmbar zu vereinbaren sind, die

Weisungsgebundenheit der Hilfsperson gegenüber dem KSV enthalten sein muss und die weisungsgemäße Verwendung der vom KSV der Hilfsperson anvertrauten Mittel sicherzustellen ist. ⁴ Die Hilfsperson hat bei der Ausführung der Aufgabe nach außen in geeigneter Weise kundzutun, dass sie im Auftrag des KSV handelt. ⁵ Das Präsidium hat durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Überwachung der Hilfsperson zu beauftragen. ⁶ Es hat dem Präsidium des KSV nach Erledigung der Aufgabe zu berichten.

(8) ¹ Die Rechte und Pflichten des KSV, seiner Organe und seiner Mitglieder ergeben sich in dieser Reihenfolge

- a) aus dem Gesetz, insbesondere dem BGB, der AO, dem UStG, KPStG, GewStG;
- b) aus dieser Satzung;
- c) aus den gemäß dieser Satzung von dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung erlassenen Ordnungen, wenn sie Bestandteil oder Anlage der Satzung sind, oder auch ohne dieses Erfordernis nach der Satzung Gültigkeit erlangen, und wenn die Ordnungen in der Homepage des KSV auch zum Download veröffentlicht sind;
- d) aus dem Rechtsinstitut des Vereinsgewohnheitsrechts;
- e) aus den für den KSV einschlägigen Regularien des DSB, die in der Homepage des KSV auch zum Download jeweils veröffentlicht sind;
- f) aus Formularen, z.B. Antrag auf Mitgliedschaft, wenn die Satzung oder eine Ordnung vorsieht, dass sich ein Mitglied ihrer zu bedienen hat, und das Formular in der Homepage des KSV auch zum Download veröffentlicht ist;

² Ordnungen nach Satz 1 lit. c) sind, soweit erlassen:

- 1) die Beitragsordnung;
- 2) die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für Einrichtungen und Veranstaltungen;
- 3) die Ordnung über die Erhebung von Sonderumlagen;
- 4) die Ordnung über den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen nach § 27 Absatz 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB;
- 5) die Geschäftsordnung des Präsidiums;
- 6) die Hausordnung zum Vereinsheim Ratswall 8 B in 06366 Köthen;
- 7) die Ordnungen der Abteilungen;
- 8) die Ordnung über die Nutzung des Kleinbusses des KSV;
- 9) die Verfahrensordnung des Vereinsgerichts;
- 10) die Ordnungen der Regularien des DSB für den KSV;

(9) Der KSV ist gemeinnützig.

- a) Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der KSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSV.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des KSV an die » Kultur-, Sport- und Sozial Stiftung der Stadt Köthen, ersatzweise an die Stadt Köthen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden haben
- g) Der KSV kann auch anderen als gemeinnützig gemäß § 52 AO anerkannten Körperschaften Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 fördern (§ 58 Nr. 1 AO » Förderverein «).

(10) ¹ Die Inhaber eines Amtes im KSV sind grundsätzlich ehrenamtlich unentgeltlich tätig. ² Für das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und dem KSV gilt das Auftragsrecht gemäß §§ 662 bis 674 BGB. ³ Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der

Schriftform. ⁴ Das Präsidium kann beschließen, den Inhabern eines Amtes im KSV eine jährliche Vergütung für ihre Tätigkeit zu gewähren bis zur Höhe des Betrages der sogenannten Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG, und sie das Amt ganzjährig innehatten und ausgeübt hatten. ⁵ Das gilt für die Inhaber folgender Ämter im KSV:

- a) Mitglied des Präsidiums;
- b) Mitglied des Vereinsgerichts;
- c) Kassenprüfer;
- d) Vertreter gemäß § 30 BGB;

⁶ Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. ⁷ Er gilt insbesondere bei Abstufungen für das jeweiligen Amt. ⁸ In Ansehung des Anspruchs auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB besteht dieser nur bis zur Höhe der steuerrechtlich zulässigen Beträge. ⁹ Der Anspruch auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB verfällt, wenn er nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung in Textform (§ 126 b BGB) unter Beifügung etwa erforderlicher Belege geltend gemacht worden ist. ¹⁰ Das Präsidium ist ermächtigt, eine Ordnung zu beschließen, in der die Einzelheiten des Anspruchs auf Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB nach Grund, Höhe und Fälligkeit geregelt werden. ¹¹ Zahlungen erfolgen ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf ein vom Berechtigten anzugebendes Bankkonto.

§ 3 Organisation und Gliederung

(1) ¹ Für jede im KSV betriebene Sportart (Breitensport, Jugendsport, Seniorensport, Behindertensport, Freizeitsport) kann eine eigene Abteilung gebildet werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht. ² Die Abteilung hat die Aufgabe, den Sportbetrieb der Sportart in eigener Verantwortung zu organisieren und durchzuführen. ³ Sie wird von einer Abteilungsleitung geführt, die aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht. ⁴ Die Mitglieder der Abteilungsleitung und die Mitglieder der Abteilung müssen Mitglieder des KSV sein. ⁵ Der Abteilungsleiter hat ein Verzeichnis über die Mitglieder der Abteilung zu führen und es auf dem Laufenden zu halten. ⁶ Die Abteilung soll sich in Schriftform eine Abteilungsordnung zur Regelung der Einzelheiten ihres Sportbetriebes geben, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Präsidium bedarf. ⁷ Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, kann der Vorstand ihr diese Ordnung verbindlich aufgeben. ⁸ Zuvor hat er die Säumnis abzumahnern und der Abteilung eine angemessene Frist zur Abhilfe zu gewähren, die mindestens einen Monat lang sein muss.

(2) ¹ Über die Bildung einer Abteilung und über ihre Auflösung entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss. ² Das gleiche gilt sinngemäß für die Abteilungsordnung, wenn diese von der Abteilung sich nicht gegeben wird oder eine solche vom Präsidium nicht genehmigt wird. ³ Im zweiten Falle räumt das Präsidium der Abteilung zuvor die Möglichkeit ein, binnen Monatsfrist die Ordnung genehmigungsfähig nachzubessern. ⁴ Die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen sind zu bezeichnen.

(3) ¹ Das Präsidium ernennt und entlässt den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen aus dem Kreis der Mitglieder der Abteilung. ² Diese haben ein das Präsidium nicht bindendes Vorschlagsrecht. ³ Sein Zustandekommen ergibt sich aus der Abteilungsordnung. ⁴ Ernannet werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unbeschränkt geschäftsfähig ist und ein Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 1 BZRG vorgelegt hat, dessen Inhalt einer Eignung für die Abteilungsleitung nicht entgegensteht. ⁵ Ist die Leitung einer Abteilung mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger verbunden, oder in vergleichbarer Weise geeignet, Kontakt mit Minderjährigen aufzunehmen, ist dem Präsidium für die Eignungsprüfung ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Absatz 1 BZRG vorzulegen. ⁶ Zuvor hat

das Präsidium dem zu Ernennenden in Schriftform die Aufforderung mit der Bestätigung gemäß § 30 a Absatz 2 BZRG zuzuleiten. ⁷ Das Präsidium hat in Ansehung des Führungszeugnisses die Bestimmungen des § 30 a Absatz 3 BZRG über den Datenschutz und die Vertraulichkeit strikt zu befolgen. ⁸ Steht der Inhalt des Führungszeugnisses der Eignung für die Abteilungsleitung nicht im Wege, hat der KSV dem zu Ernennenden die Kosten für die Beschaffung des Führungszeugnisses zu erstatten.

(4) Die Bestimmungen über das Führungszeugnis gemäß Absatz 3 gelten für den Schatzmeister als geborenes Mitglied einer Abteilungsleitung sinngemäß.

(5) Der Abteilungsleiter ist geborenes Mitglied des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) ¹ Dem KSV können als Mitglied angehören:

1. ordentliche Mitglieder;
2. korrespondierende Mitglieder;
3. fördernde Mitglieder;
4. Ehrenmitglieder;
5. passive Mitglieder;

² Mitglied des KSV kann in folgender Rechtsform werden:

- a) jede natürliche Person;
- b) jede juristische Person;
- c) jede Personengesellschaft bzw. -vereinigung nach bürgerlichem Recht oder Handelsrecht (z.B. eine GbR, oHG, KG).

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv am Sport teilnehmen wollen.

(3) Korrespondierende Mitglieder sind Vereinigungen, die innerhalb oder außerhalb Deutschlands den Sport in üblicher Weise pflegen oder fördern.

(4) Fördernde Mitglieder sind Vereinigungen, die den KSV ideell oder wirtschaftlich unterstützen.

(5) ¹ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung oder Pflege des Sports außerordentliche Verdienste erworben haben. ² Die Ehrenmitgliedschaft im KSV wird mit folgenden Titeln verliehen:

- a) Ehrenmitglied;
- b) Ehrenpräsident;

(6) Passive Mitglieder sind Personen, die sich nicht aktiv am Sportbetrieb beteiligen.

(7) Die Mitgliedschaften gemäß den Absätzen 1 bis 6 schließen sich grundsätzlich nicht aus.

(8) Ein Staat im Sinne des Völkerrechts kann nicht Mitglied des KSV sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹ Die ordentliche Mitgliedschaft im KSV wird erworben durch Antrag auf Aufnahme an das Präsidium und dessen Annahme durch das Präsidium. ² Der Antrag bedarf der Schriftform; hierfür soll sich der Antragsteller des Formulars „Antrag auf Mitgliedschaft“ bedienen, das auf der Homepage des KSV zum Download eingestellt ist ³ Über die Annahme des Antrages entscheidet das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. ⁴ Hierbei ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt und die Gewähr bietet, dem Zweck des KSV (§ 2 Absatz 1) dienlich zu sein. ⁵ Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch. ⁶ Bei Ablehnung des Antrags ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. ⁷ Über die Annahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat das Präsidium binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Antrages zu entscheiden und seine Entscheidung dem Antragsteller binnen einer weiteren Frist von einem Monat schriftlich mitzuteilen. ⁸ Wird die Frist versäumt, gilt der Antrag als angenommen. ⁹ Das gleiche gilt, wenn der KSV eine Aufnahmegebühr entgegennimmt oder gemäß dem Antrag den Mitgliedsbeitrag vereinnahmt (Konkludenz). ¹⁰ In diesem Falle hat der

Schatzmeister oder Schriftführer des KSV darauf hinzuwirken, dass die Formalitäten unverzüglich nachgeholt werden.

(2) Für den Erwerb der korrespondierenden Mitgliedschaft oder der fördernden Mitgliedschaft gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹ Die Ehrenmitgliedschaft im KSV wird durch Verleihung erworben. ² Sie erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und dessen Annahme durch den Ernannten. ³ Lehnt er die Verleihung ab, gilt sie als nicht erfolgt. ⁴ Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. ⁵ Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(4) Ist ein Antrag auf Aufnahme in den KSV gemäß Absatz 1 abgelehnt worden, kann er während der Dauer der Amtszeit des Präsidiums nicht erneut gestellt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im KSV endet durch

- a) Tod des Mitglieds als natürliche Person;
- b) rechtskräftige Verurteilung des Mitgliedes als natürliche Person
 - i. wegen einer Straftat gemäß §§ 84 bis 131 StGB oder
 - ii. wegen einer sonstigen Straftat, wenn damit der Eintritt einer Nebenfolge nach § 45 StGB verbunden ist;
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit, wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personenvereinigung ist;
- d) Austritt aus dem KSV;
- e) Verzicht auf die Ehrenmitgliedschaft;
- f) Ausschluss aus dem KSV;

(2) ¹ Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes, eines korrespondierenden Mitgliedes oder eines fördernden Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. ² Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist. ³ Das Präsidium kann im Einzelfall zur Vermeidung von Härten die Frist auf Antrag abkürzen.

§ 7 Vereinsstrafen als Ordnungsmittel

(1) ¹ Um die Ordnung im Verein und deren Durchsetzung als Rechtspflicht des Präsidiums nach § 27 Absatz 3 BGB zu gewährleisten, werden Vereinsstrafen verhängt. ² Eine Vereinsstrafe verwirkt ein Mitglied, wenn es schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) als Täter oder Teilnehmer im Sinne von §§ 25 bis 27 StGB auch in der Form der Unterlassung nach § 13 StGB folgende Pflichtverletzungen begeht:

- a) grober oder beharrlicher Verstoß gegen die Satzung oder eine Ordnung;
- b) Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des KSV;
- c) Schädigung des Sports oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit; insbesondere durch Doping oder durch ein wiederholtes unsportliches Verhalten bei Sportveranstaltungen oder Training im Verein; das ist stets der Fall bei Trunkenheit oder Missbrauch von Drogen im Sinne des BtMG im Sport und bei vorsätzlichem Foul mit Körperverletzung;
- d) öffentlich Ziele oder Zwecke verfolgt, die mit der Wertordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind, oder sich für derartige Bestrebungen öffentlich verwendet oder diese öffentlich fördert;
- e) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 nicht mehr erfüllt;
- f) mit der Zahlung von Beiträgen, Entgelten oder Umlagen trotz Mahnung in Höhe eines Jahresbeitrages mehr als einen Monat in Verzug ist; die Mahnung muss den Hinweis enthalten, dass das Mitglied bestraft werden kann, wenn es die Schuld nicht binnen der in der Mahnung bestimmten Frist von mindestens einer Woche begleicht;
- g) die Verschwiegenheitspflicht aus § 12 Absatz 3 verletzt.

(2) ¹ Vereinsstrafen sind:

- a) Rüge;

- b) Verwarnung unter Androhung eines Antrages auf Ausschluss aus dem KSV bei einer Wiederholungstat;
- c) Platzverweis für den Tag der Verletzungshandlung;
- d) Ausschluss vom Trainings-, Sport- oder Spielbetrieb, oder von einem Turnier; jeweils für die Dauer eines Tages bis einen Monat;
- e) Verbot der Teilnahme an einem Wettbewerb, Wettkampfsperre wegen Dopings; jeweils für die Dauer eines Tages bis einen Monat;
- f) Ausschluss vom Besuch geselliger Veranstaltungen oder der Cafeteria des Vereins für die Dauer eines Tages bis einen Monat;
- g) Ausschluss von der Benutzung von Vereinseinrichtungen für die Dauer von bis zum drei Monaten;
- h) Zahlung einer Geldbuße in Höhe von einem bis zwölf Monatsbeiträgen des Mitglieds in die Vereinskasse; das Mitglied kann die Geldbuße durch eine Arbeitsleistung für das Vereinsheim abwenden, dann zählt jeder Monatsbeitrag eine Stunde;
- i) Ausschluss aus dem KSV;

²In den Fällen lit. c), d), e), f), g) und i) kann zusätzlich ein Hausverbot für die Dauer der Strafe verhängt werden. ³ Davon abgesehen, darf die Strafe für die gleiche Handlung grundsätzlich nicht kumulativ und nicht erneut verhängt werden. ⁴ Ist jedoch die Pflichtverletzung eine solche nach Absatz 1 Satz 2 lit. a), b) c) oder d), kann eine Strafe nach Absatz 2 Satz 1 lit. b) mit einer Strafe nach Absatz 2 Satz 1 lit. h) verbunden werden.

(3) ¹ Über die Verhängung einer Vereinsstrafe und über das Strafmaß beschließt das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen; strafmildernd ist stets zu berücksichtigen der Grad des Verschuldens und ob sich das Mitglied an Ort und Stelle für sein Verhalten entschuldigt hat; in diesem Falle kann von einer Vereinsstrafe abgesehen werden. ² Der Beschluss ist erst zulässig, wenn das Präsidium dem Mitglied erfolglos eine Frist von mindestens einer Woche zur Abhilfe gesetzt hat oder das Mitglied fruchtlos abgemahnt hat. ³ Das gilt nicht, wenn eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht, oder die Verhängung aus besonderen wichtigen Gründen im überwiegenden Interesse des KSV gerechtfertigt ist. ⁴ Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied in Schriftform mitteilen, dass die Verhängung einer Vereinsstrafe und die Gründe hierfür beabsichtigt ist, und ihm die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens einer Woche vor der Sitzung des Präsidiums einzuräumen (rechtliches Gehör), in der über die Vereinsstrafe beschlossen werden soll. ⁵ Das Mitglied kann diese Stellungnahme auch erst in der Sitzung des Präsidiums schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären. ⁶ Der Beschluss des Präsidiums ist in Schriftform zu begründen und dem Mitglied gemäß § 132 Absatz 1 BGB zuzustellen. ⁷ Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an das Vereinsgericht einlegen. ⁸ Die Berufung ist in Schriftform innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Vereinsstrafe beim Vereinsgericht einzulegen und binnen zweier Monate nach Zustellung des Beschlusses in Schriftform zu begründen. ⁹ Wird die Berufung oder ihre Begründung innerhalb der Frist schuldhaft versäumt, wird der Beschluss wirksam. ¹⁰ Im Übrigen gilt § 20 mit der Maßgabe, dass die Berufung auf das Strafmaß beschränkt werden kann.

(4) ¹ Soll die Vereinsstrafe als Ausschluss aus dem KSV verhängt werden, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

² Das Mitglied muss schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) die Interessen des KSV durch Verstoß gegen die Pflichten aus § 9 verletzt haben, insbesondere weil das Mitglied

- a) grob oder beharrlich gegen die Satzung oder eine Ordnung verstößt;
- b) grob oder beharrlich Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des KSV zuwiderhandelt;
- c) den Sport oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt; insbesondere

durch Doping oder durch wiederholtes unsportliches Verhalten bei Sportveranstaltungen oder Training im Verein; das ist stets der Fall bei [einsetzen, z.B. Trunkenheit im Sport, vorsätzliches Foul mit Körperverletzung etc.);

- d) öffentlich Ziele oder Zwecke verfolgt, die mit der Wertordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind, oder sich für derartige Bestrebungen öffentlich verwendet oder diese öffentlich billigt oder fördert;
- e) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 4 nicht mehr erfüllt;
- f) mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen trotz Mahnung in Höhe eines Jahresbeitrages mehr als einen Monat in Verzug ist; die Mahnung muss den Hinweis enthalten, dass das Mitglied aus dem KSV ausgeschlossen werden kann, wenn es die Schuld nicht binnen der in der Mahnung bestimmten Frist begleicht;
- g) seine Pflicht zur Verschwiegenheit aus § 12 Absatz 3 durch öffentliche Offenbarung der Angelegenheit oder des Sachverhaltes verletzt hat.

³ Für das Verfahren über und den Rechtsbehelf gegen den Ausschluss gelten die Bestimmungen des Absatz 3 entsprechend.

(5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Ausschlusses seine erneute Mitgliedschaft beantragen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des KSV sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des KSV in seinem Vereinsheim

- a) für den Sport zu benutzen, namentlich die Mehrzweckhalle, die Judohalle, die Kraftsporthalle, die Rasenplätze und die Leichtathletikplätze,
- b) sowie die „Sportlerklausur“ für die Geselligkeit,
- c) sich einer Abteilung anzuschließen und in ihr deren Sportart auszuüben, sei es als Breitensport, Jugend- oder Seniorensport, Behindertensport oder Freizeitsport,
- d) sich sportlich trainieren zu lassen,
- e) sowie an den Veranstaltungen des KSV teilzunehmen.

(2) ¹ Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht übertragbar und nicht vererblich. ² Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann grundsätzlich nicht einem anderen übertragen werden, es sei denn, dass die Übertragung in dieser Satzung ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Die Mitglieder haben bei der Ausübung ihrer Rechte die von der Mitgliederversammlung oder die vom Präsidium erlassenen Ordnungen zu beachten.

(4) ¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. ² Sie können Anträge stellen, Anfragen an das Präsidium einbringen sowie Wünsche und Erinnerungen vortragen, auch steht ihnen das Rederecht zu jedem Punkt der Tagesordnung zu.

(5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben

- a) ordentliche Mitglieder (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 iVm Absatz 2);
- b) korrespondierende Mitglieder (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 iVm Absatz 3);
- c) fördernde Mitglieder (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 iVm Absatz 4);
- d) Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 iVm Absatz 5);

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie dem KSV seit mindestens sechs Monaten vor dem Tag der Einberufung der Mitgliederversammlung als Mitglied angehören

(6) Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.

(7) Die Rechte eines Mitgliedes aus den Absätzen 1, 2, 4 und 5 ruhen, solange es mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, mit einer Arbeitsleistung oder mit der Leistung eines sonstigen Beitrages, einer Umlage, oder einer Vereinsstrafe in Verzug ist.

§ 9 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) die Satzung des KSV und dessen Ordnungen anzuerkennen und zu befolgen;
 - b) die Beschlüsse der Organe des KSV zu befolgen;
 - c) an der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des KSV mitzuwirken;
 - d) den Sport zu fördern und zu pflegen;
 - e) die Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Umlagen fristgerecht zu entrichten;
- (2) ¹ Jedem Mitglied obliegt es, dem KSV
- a) beim Eintritt seinen Vornamen und Namen, sein Geburtsdatum und seine gültige Anschrift und, wenn eingerichtet seine Handy-Nummer und seine E-Mail - Adresse schriftlich mitzuteilen;
 - b) in Schriftform oder per E-Mail mitzuteilen, ob und wenn ja welche gesundheitlichen Umstände vorliegen, die für den Sport Bedeutung haben können (z.B. Allergien, chronische Erkrankungen, psychische Syndrome, Alkoholabusus, Drogenabhängigkeit);
 - c) ihn über Änderungen dieser Daten und Informationen unverzüglich in Schriftform auch per E-Mail zu unterrichten;
 - d) die Aushänge des KLV in den drei Schaukästen des Vereins in seinem Vereinsheim mindestens einmal im Monat zur Kenntnis zu nehmen;
 - e) die Homepage des KSK mindestens wöchentlich einzusehen.
- ² Die Verletzung dieser Obliegenheiten zeitigt die Rechtsfolge, dass sich das Mitglied nicht auf Unkenntnis einer Information des KSV zum Vereinsleben oder auf das Kennenmüssen des KSV über Umstände berufen kann, die mitteilungs-pflichtig sind.
- ³ Das gilt insbesondere für die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) ¹ Von den Mitgliedern des KSV werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. ² Sie bestehen in Geldleistungen und in Arbeitsleistungen. ³ Für die Aufnahme in den KSV ist einmalig ein Aufnahmebeitrag zu zahlen.
- (4) ¹ Für die Benutzung von Einrichtungen oder Gegenständen des KSV oder für die Teilnahme oder das sonstige Mitwirken an besonderen Veranstaltungen des KSV können von den Mitgliedern Benutzungsentgelte, Teilnahme- oder Startbeiträge sowie Eintritte erhoben werden. ² Für die Höhe ist einerseits auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen und andererseits das Kostendeckungsprinzip zu wahren.
- (5) ¹ Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen in Geld oder Arbeitsleistungen und von Aufnahmebeiträgen nach Absatz 3 werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt. ² Das gilt auch für den Betrag, der zu entrichten ist, wenn die Arbeitsleistung versäumt wird. ³ Die Arbeitsleistung beträgt fünf Zeitstunden in jedem Kalenderjahr. ⁴ Zu ihr verpflichtet sind ordentliche und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. ⁵ Ausgenommen sind Mitglieder, die erwerbsunfähig oder vermindert erwerbsfähig oder behindert mit einem GdB \geq 50 im Sinne des SGB sind. ⁶ Das Nähere zu Ort, Zeit und Art der Arbeit regelt die Beitragsordnung. ⁷ Soweit diese keine Bestimmungen trifft, beschließt darüber der Vorstand.
- (6) ¹ Über die Höhe und die Fälligkeit von Entgelten gemäß Absatz 4 beschließt das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. ² Es kann hierzu eine Ordnung erlassen. ³ Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. ⁴ Handelt es sich um eine Auftragsangelegenheit im Sinne des § 2 Absatz 3, muss der Beschluss Inhalt des Vertrages mit der Hilfsperson werden.
- (7) ¹ Ehrenmitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach Absatz 3 befreit. ² Es sei denn, dass sie zugleich ordentliche, korrespondierende oder fördernde Mitglieder sind.
- (8) Das Präsidium kann auf Antrag ausnahmsweise in Härtefällen nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge und Entgelte ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die Beitragsordnung oder eine Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (9) ¹ Das Präsidium kann beschließen, von den Mitgliedern eine Sonderumlage zu erheben, damit

- a) ein bestimmtes investives Vorhaben in das Vereinsheim anteilsfinanziert werden kann, insbesondere der Eigenanteil des Vereins an einer Zuwendung der öffentlichen Hand für eine Projektförderung aufgebracht werden kann, oder
- b) um eine Finanznot zur Abwendung eines sonst drohenden Insolvenzverfahrens zu beseitigen.

² Der Beschluss ist zu begründen

- a) durch Beschreibung des Vorhabens, den Kostenplan und den Finanzierungsplan, aus dem sich Betrag der Umlage unter Berücksichtigung von Sponsoring, Zweckspenden und Rücklagen ergibt;
- b) durch einen Haushaltsplan als Einnahme / Überschuss / Rechnung, aus der sich der Fehlbetrag ergibt.

³ In dem Beschluss ist die Höhe der Sonderumlage zu errechnen sich aus dem erforderlichen Betrag geteilt durch die Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder unter Berücksichtigung der Beitragsstufen. ⁴ Sie darf drei Jahresmitgliedsbeiträge nicht übersteigen. ⁵ Die Fälligkeit richtet sich nach dem Finanzbedarf in Anlehnung an die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. ⁶ Ist die Sonderumlage höher als ein Jahresmitgliedsbeitrag, ist dem Mitglied auf Antrag zu gestatten, sie in bis zu drei Jahresraten zinslos zu entrichten. ⁷ Führt die Sonderumlage zu einer sozialen Härte, weil sie beispielsweise durch das Teilhabepaket oder das Bürgergeld nicht gedeckt wäre, ist sie dem betroffenen Mitglied auf Antrag zu erlassen. ⁸ Der Beschluss des Präsidiums über eine Sonderumlage bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Die weiteren Einzelheiten regelt die Beitragsordnung bzw. eine Ordnung

§ 10 Organe des KSV

(1) Organe des KSV sind

- a) das Präsidium;
- b) der Vorstand;
- c) die Mitgliederversammlung;
- d) der Kassenprüfer;
- e) das Vereinsgericht;

(2) ¹ Die Tätigkeit der Organe des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich. ² Den Mitgliedern des Präsidiums und des Vereinsgerichts sowie dem Kassenprüfer kann jedoch als Vergütung für ihre Tätigkeit für den KSV ein jährlicher Pauschalbetrag bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26 a EStG geregelten Freibetrages („*Ehrenamtspauschale*“) gewährt werden. ³ Die Einzelheiten einschließlich Höhe und Fälligkeit regelt das Präsidium durch Beschluss, der zugleich die Grundlage für den entsprechenden Vertrag mit dem Organmitglied ist. ⁴ Ein Verzicht auf eine beschlossene Vergütung ist unstatthaft. ⁵ Eine Rückspende ist jedem unbenommen.

(3) ¹ Für das Rechtsverhältnis zwischen dem KSV und den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes und des Vereinsgerichtes sowie des Kassenprüfers gelten die Bestimmungen des Auftragsrechts des BGB mit den Maßgaben, dass sich die Haftung auf Vorsatz und auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt und dass das Präsidium beschließen kann, den Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen (§ 670 BGB) auf einen Höchstbetrag zu begrenzen oder für bestimmte Arten von Aufwendungen (z.B. Reisekosten) Höchstsätze festzulegen. ² Hierbei dürfen die steuerrechtlich zulässigen Beträge nicht überschritten werden. ³ Das gleiche gilt für die Beträge, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des Bundesreisekostengesetzes ergeben.

(4) Unberührt bleibt die Möglichkeit, im Falle des § 2 Absatz 4 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu gewähren, wenn das Organmitglied als Hilfsperson nach § 30 BGB beauftragt wird, insoweit also nicht als Organ für den KSV tätig wird.

(5) Die Vorschriften des § 31 a BGB (Haftung von Organmitgliedern und besonderen

Vertretern) und des § 31 b BGB (Haftung von Vereinsmitgliedern) bleiben unberührt und gelten als Bestandteil dieser Satzung.

(6) ¹ Abweichen von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB und Absatz 2 Satz 1 kann zwischen dem KSV und seinem Präsidenten ein Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB in Verbindung mit §§ 611 ff. BGB geschlossen werden mit dem Inhalt, dass die dem Präsidenten nach Gesetz und dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben von ihm als Dienstleistungen für den KSV zu erbringen sind im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. ² In diesem Geschäftsbesorgungsvertrag ist mindestens zu vereinbaren:

- a) die Dauer dergestalt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, beginnend mit dem Monat, in dem der Präsident in dieses Amt gewählt worden ist, jedoch mit Ablauf des Monats endet, in dem der Geschäftsführer nicht mehr Präsident des KSV ist;
- b) dass der Vertrag während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann;
- c) dass der Geschäftsbesorger nicht an bestimmte Orte oder Zeiten für seine Dienstleistungen gebunden ist;
- d) Urlaub und Vergütungszahlung bei Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung etc.;
- e) dass als monatliche Vergütung höchstens der Betrag vereinbart ist, der gesetzlich für eine geringfügige Beschäftigung jeweils zulässig ist;

³ Zuständig für den Abschluss und die etwaige Beendigung sowie für etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Geschäftsbesorgungsvertrages ist der Vorstand.

⁴ Der Präsident hat hierbei kein Stimmrecht.

§ 11 Präsidium und Vorstand

(1) ¹ Das Präsidium des KSV besteht aus den folgenden gekorenen Mitgliedern:

1. Präsident*in
2. Vizepräsident*in
3. Schatzmeister*in

² Niemand kann mehrere Vorstandsämter zeitgleich bekleiden.

(2) ¹ Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. ² Der KSV wird gemeinschaftlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Präsidiums.

(3) Die drei Mitglieder des Präsidiums sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der KSV hat einen Vorstand im Sinne von § 26 BGB jedenfalls dann, wenn mindestens zwei Personen als Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister gewählt sind.

(5) ¹ Der Vorstand des KSV besteht aus

- a) dem Präsidium nach Absatz 1 als gekorene Mitglieder; und
- b) den Abteilungsleitern gemäß § 3 als geborene Mitglieder.

² Es kann durch Beschluss des Präsidiums ergänzt werden um folgende weitere gekorene Mitglieder, wenn und soweit hierfür ein Bedürfnis besteht:

- 1) Schriftführer
- 2) Jugendleiter
- 3) Pressesprecher
- 4) Sozialwart
- 5) Sportwart
- 6) Gerätewart
- 7) Seniorenwart
- 8) Literat (für Vereinsfeste etc.)

³ Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. ⁴ Diese weiteren Mitglieder sind von ihr zu wählen. ⁵ § 13 gilt sinngemäß.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 5 Satz 1 lit. b) und Satz 2 sind mit

Ausnahme des Präsidiums kein Vorstand des KSV in Sinne von § 26 BGB.

§ 12 Zuständigkeit des Präsidiums

(1) ¹ Das Präsidium führt die Geschäfte des KSV. ² Es ist für alle Angelegenheiten des KSV zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch die Satzung einem anderen Organ des KSV übertragen sind. ³ Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Umsetzung des Zwecks und der Aufgaben des KSV gemäß § 2;
- (b) Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie des Jahresgeschäftsberichtes;
- (c) Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten des KSV;
- (d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsgerichtes;
- (f) Berufung oder Abberufung der Abteilungsleiter des KSV sowie der Mitglieder oder Funktionsträger aller weiteren Gremien des KSV;

(2) ¹ Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben. ² In ihr sind die seinen Mitgliedern obliegenden Aufgaben auf dieselben nach Geschäftsbereichen zu verteilen. ³ Jedes Mitglied des Präsidiums führt die ihm danach übertragenen Geschäfte eigenständig (Ressortprinzip), soweit nicht durch Beschluss des Präsidiums ein anderes bestimmt wird. ⁴ § 11 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵ Die Richtlinien zur Umsetzung des Zwecks (§ 2 Absatz 1) und der Aufgaben (§ 2 Absatz 2) des KSV bestimmt der Präsident. ⁶ Gegen seine Stimme kann das Präsidium nicht beschließen (Vetorecht).

(3) ¹ Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vorstandes ist verpflichtet, alle Angelegenheiten, mit denen das Präsidium bzw. der Vorstand im Sinne von Absatz 1 befasst sind, vertraulich zu behandeln und über diese Stillschweigen zu bewahren und die Bestimmungen der DS-GVO zu beachten, es sei denn, dass eine Offenbarung bzw. Offenlegung durch Gesetz oder diese Satzung bestimmt ist. ² Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch dann fort, wenn das Mitglied aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und des Vorstandes

(1) ¹ Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. ² Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

(2) ¹ Die drei Mitglieder des Präsidiums können jeweils nur im Ganzen als Präsidium gewählt werden (Blockwahl). ² Die Blockwahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ³ Eine offene Abstimmung oder eine Wahl per Akklamation findet statt, wenn die Mitgliederversammlung diesem Verfahren mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt oder es zu einem Blockwahlvorschlag keinen weiteren Blockwahlvorschlag gibt. ⁴ Das Nähere kann das Präsidium in einer Wahlordnung regeln, die zu ihrer Gültigkeit von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(3) Die Wiederwahl eines Mitgliedes des Präsidiums ist zulässig.

(4) Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer

- (a) eine natürliche Person ist, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist;
- (b) seit mindestens sechs Monaten gerechnet ab dem Tag der Einberufung der Mitgliederversammlung Mitglied des KSV ist;
- (c) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Präsidiums erlischt kraft Satzung mit sofortiger Wirkung, wenn es

- (a) stirbt oder nicht mehr unbeschränkt geschäftsfähig ist oder unter gerichtliche Betreuung steht;

- (b) nicht mehr Mitglied des KSV ist;
- (c) die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter im Sinne von § 45 StGB zu bekleiden;
- (d) sein Amt mit oder ohne Auslauftermin niederlegt.

(6) ¹ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt, so hat das Präsidium für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu ernennen, der die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllen muss (Kooptation). ² Stattdessen kann das Präsidium beschließen, eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. ³ Absatz 2 findet dann keine Anwendung. ⁴ Der Kooptierte ist berechtigt, diese Ersatzwahl gemäß Satz 2 zu verlangen. ⁵ In diesem Falle hat das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1, 3 bis 6 gelten für die gekorenen Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 8 sinngemäß mit der Maßgabe der Einzelwahl.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes

(1) ¹ Das Präsidium, ebenso der Vorstand, berät und beschließt in Sitzungen oder in Videokonferenzen, die von dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. ² Die Tagesordnung soll, braucht aber nicht angekündigt zu werden. ³ Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. ⁴ Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) ¹ Das Präsidium, ebenso der Vorstand, ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind oder an einer Videokonferenz bei ihrem Beginn teilnehmen. ² Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³ Stimmenthaltungen zählen nicht mit. ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. ⁵ Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

(3) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem KSV betrifft.

(4) ¹ Das Präsidium, ebenso der Vorstand, kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder zuvor in Textform (§ 126 a BGB) zustimmen. ² Für den Beschluss genügt dann ebenfalls die Textform.

(5) ¹ Zu jeder Sitzung des Präsidiums bzw. des Vorstandes ist ein Protokoll als Ergebnisprotokoll aufzunehmen, in dem die Tagesordnung mit den Gegenständen der Beratung und die hierzu gefassten Beschlüsse niedergelegt werden. ² Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Büchern und Schriften des KSV zu nehmen. ³ Für das Protokoll genügt die Textform des § 126 b BGB.

(6) ¹ Der KSV hat einem Mitglied auf schriftlichen und begründeten Antrag die Einsichtnahme in das Protokoll insoweit zu gestatten, als es daran ein berechtigtes Interesse hat. ² So liegt es insbesondere, wenn der Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung die Rechte oder Pflichten des Mitglieds aus der Mitgliedschaft unmittelbar und nur persönlich betroffen hat. ³ Die Einsicht erfolgt durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls oder eines Auszuges aus ihm. ⁴ Die Abschrift ist zu beglaubigen.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB ist das oberste Organ des KSV. ² Sie ist nicht öffentlich. ³ Sie ist eine Präsenzversammlung.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, korrespondierende, fördernde oder passive Mitglied eine Stimme.

(3) ¹ Die Ausübung des Stimmrechts ist höchstpersönlich und kann nur bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. ² Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem KSV betrifft.

(5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig, die in ihre Tagesordnung aufzunehmen sind:

- (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums (Geschäftsbericht, Lagebericht und Jahresabschluss) und des Jahresberichtes des Schatzmeisters;
- (b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
- (c) Entlastung des Präsidiums;
- (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge durch Erlass einer Beitragsordnung sowie Erlass einer Ordnung über Entgelte gemäß § 5 Absatz 2;
- (e) Erlass weiterer Ordnungen, soweit diese nicht von dem Präsidium erlassen werden können oder es über eine solche Ordnung die Versammlung beschließen lassen will; insbesondere eine Hausordnung für das Vereinsheim und ein Beschluss über Sonderumlagen;
- (f) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 11 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 8, des Vereinsgerichtes und des Kassenprüfers;
- (g) vorzeitige Ersatzwahl eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Vereinsgerichtes, wenn keine Kooptation erfolgt oder der Kooptierte sich einer Wahl stellen will;
- (h) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des KSV;
- (i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres am Sitz des KSV statt.

(2) ¹ Sie wird von dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und ihrer vorläufigen Tagesordnung einberufen, in der insbesondere die Gegenstände, über die beraten und beschlossen werden soll, zu bezeichnen sind. ² Obligatorisch sind die Angelegenheiten gemäß § 15 Absatz 5. ³ Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitige Einstellung in der Homepage des KSV. ⁴ Die Einberufungsfrist berechnet sich nach § 187 Absatz 1 und § 188 Absatz 2 BGB. ⁵ Für die Wahrung der Frist gilt bei Bekanntgabe in der Homepage der Ablauf des Tages der Einstellung. ⁶ Die Tagesordnung bestimmt das Präsidium nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. ⁷ Sie muss jedoch mindestens die Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfung beinhalten.

(3) ¹ Jedes Mitglied kann bis spätestens einem Monat vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform oder in Schriftform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ² Hierbei ist der Gegenstand, über den die Versammlung beraten oder beschließen soll, zu bezeichnen. ³ Der Antrag soll begründet werden. ⁴ Ein fristgemäßer Antrag ist in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Mitgliederversammlung für die Befassung zuständig ist. ⁵ Das Präsidium hat die endgültige Tagesordnung unter Wahrung einer Zwei-Wochen-Frist vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gemäß Absatz 2 mit zu teilen.

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der Zwei – Wochen – Frist das Präsidium erreichen oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind unzulässig, wenn sie nicht nur die Beratung eines Gegenstandes verlangen, sondern auch oder nur eine Beschlussfassung hierüber.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) § 16 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auf einen Monat abgekürzt werden kann.

§ 18 Gang und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten eröffnet und geleitet, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, hilfsweise vom Schatzmeister. ² Anderenfalls wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Versammlungsleiter. ³ Er hat zu Beginn die erschienenen Mitglieder sowie ihr Teilnahmerecht und Stimmrecht festzustellen, hierzu haben sich die Erschienenen in die Anwesenheitsliste mit Vorname, Name und Unterschrift einzutragen und sich auf Verlangen auszuweisen; außerdem hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen ist. ⁴ Fehlt es daran, hat er die Versammlung aufzuheben. ⁵ In diesem Falle hat das Präsidium unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. ⁶ Protokollführer ist der Schriftführer, ersatzweise ein Mitglied des Präsidiums, das der Versammlungsleiter ernennt. ⁷ Der Versammlungsleiter leitet den Gang der Versammlung. ⁸ Er stellt insbesondere die endgültige Tagesordnung fest. ⁹ Er erteilt und entzieht das Wort zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung. ¹⁰ Er kann eine Rednerliste aufstellen und eine Redezeit von mindestens einer Minute bis höchstens drei Minuten bestimmen. ¹¹ Er leitet die Beratungen und Beschlussfassungen. ¹² Er übt das Hausrecht aus. ¹³ Wer für ein Amt des Präsidiums bzw. des Vorstandes kandidiert, kann für die Dauer einer Wahlversammlung nicht Versammlungsleiter sein. ¹⁴ In diesem Falle ist ein Wahlleiter als Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Über Beschlussanträge wird offen durch Handaufheben abgestimmt.

(3) ¹ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ² Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(4) ¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ² Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. ³ Ein Beschluss ist gefasst, wenn die Zahl der Ja - Stimmen größer ist als die Zahl der Nein - Stimmen. ⁴ Der Beschluss ist von dem Versammlungsleiter unverzüglich festzustellen und der Versammlung seinem ganzen Inhalt nach zu verkünden.

(5) ¹ Zur Änderung der Satzung des KSV ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso für einen Beschluss zur Auflösung des KSV. ² Eine Änderung des Zwecks des KSV kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des KSV beschlossen werden. ³ Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder kann gegenüber dem Präsidium nur innerhalb eines Monats nach der Versammlung in Textform erklärt werden.

(6) ¹ Die Wahl des Präsidiums, der gekorenen Mitglieder des Vorstandes, des Vereinsgerichtes und des Kassenprüfers gilt als Beschluss mit der Maßgabe geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies bei dem Versammlungsleiter beantragt; der Antrag ist als Antrag zur Geschäftsordnung zu Beginn der Versammlung zu stellen. ² Über ihn befindet die Versammlung vorab durch Beschluss.

(7) ¹ Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt und nach Feststellung und Verkündigung des Wahlergebnisses die Wahl in der Versammlung annimmt. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. ³ Darüber hat sich der Gewählte unverzüglich zu erklären. ⁴ Nimmt er die Wahl nicht an, gilt sie als nicht erfolgt. ⁵ In diesem Falle hat ein erneuter Wahlgang statt zu finden. ⁶ Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. ⁷ Bleibt auch er erfolglos, ist die Wahl auf die nächste Versammlung zu vertagen.

(8) ¹ Über den Gang der Versammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie gegebenenfalls von dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist. ² Das Protokoll wird auf der Homepage des Vereins zeitnah veröffentlicht.

§ 19 Kassenprüfer und Kassenprüfung

(1) ¹ Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. ² Das Präsidium hat ein die Versammlung nicht bindendes Vorschlagsrecht. ³ Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer

- a) als natürliche Person volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist;
- b) Mitglied des KSV ist;
- c) seine Mitgliedsrechte ausüben kann;
- d) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

(2) ¹ Die Amtszeit beträgt vier Jahre gerechnet von der Wahl an. ² Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. ³ Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Kassenprüfers erlischt kraft Satzung, wenn er

- a) nicht mehr unbeschränkt geschäftsfähig ist oder unter gerichtliche Betreuung steht;
- b) kein Mitglied des KSV mehr ist;
- c) die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter im Sinne von § 45 StGB zu bekleiden;
- d) sein Amt mit oder ohne Auslauftermin niederlegt;

(4) ¹ Der Kassenprüfer waltet seines Amtes ehrenamtlich. ² § 670 BGB bleibt unberührt. ³ Wird jedoch gemäß § 8 Absatz 2 eine Vergütung beschlossen, steht diese kraft Satzung auch dem Kassenprüfer zu. ⁴ § 8 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹ Der Kassenprüfer hat den Jahresabschluss des KSV und den Kassenbestand auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach den Grundsätzen der GOB zu prüfen, außerdem, ob das Einnahme- und Ausgabewesen den Bestimmungen der Satzung entspricht. ² Zu diesem Zweck ist er berechtigt, die Bücher und Schriften sowie die Belege der Buchhaltung am Sitz des KSV einzusehen. ³ Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Einsichtnahme zu gestatten und zu ermöglichen, die Unterlagen vorzulegen, und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴ Über Ort und Zeit sowie die weiteren Einzelheiten haben sich die Beteiligten ins Benehmen zu setzen. ⁵ Bei Unstimmigkeiten entscheidet das Vereinsgericht.

(6) ¹ Über den Verlauf und das Ergebnis der Kassenprüfung einschließlich etwa festgestellter Missstände hat der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu berichten. ² Er soll hierbei Empfehlungen zur künftigen Beachtung geben. ³ Der Kassenprüfer hat als Ergebnis seiner Kassenprüfung der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, ob und in welchem Umfang das Präsidium in Ansehung der Angelegenheiten gemäß Absatz 5 entlastet werden kann. ⁴ Der schriftliche Bericht ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

(7) ¹ Ohne den Kassenprüfungsbericht und seinen Vortrag in der Mitgliederversammlung kann diese über die Entlastung des Präsidiums für den Zeitraum des Berichtes weder beraten noch beschließen. ² Das Gleiche gilt, wenn der Kassenprüfer gemäß Absatz 6 empfiehlt, das Präsidium nicht zu entlasten. ³ In diesem Falle ist das Vereinsgericht zu befassen. ⁴ Über sein Votum beschließt sodann die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

(8) Der Kassenprüfer ist bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit an Weisungen oder Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung nicht gebunden.

§ 20 Vereinsgericht

(1) ¹ Weiteres Organ des KSV ist das Vereinsgericht. ² Seine Tätigkeiten sind nicht öffentlich. ³ Jeder am Verfahren Beteiligte kann sich durch einen mit schriftlich erteilter Bevollmächtigung versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen, insbesondere durch einen Rechtsanwalt. ⁴ Das Vereinsgericht ist kein Schiedsgericht

im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO.

(2) Das Vereinsgericht ist berufen, alle Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zu schlichten, für die es nach der Satzung oder einer Ordnung für zuständig bestimmt ist, insbesondere:

- a) zwischen dem KSV und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Satzung, der Beitragsordnung, oder einer sonstigen Ordnung;
- b) zwischen den Organen des KSV bzw. zwischen deren Mitgliedern (Präsidium, Mitgliederversammlung, Kassenprüfer);
- c) über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem KSV;
- d) über die Berufung eines Mitgliedes gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe;
- e) über die Berufung eines Ehrenmitgliedes gegen die Entscheidung, ihn der Ehre für verlustig zu erklären;
- f) über den Antrag einer betroffenen Vereinigung gemäß § 3 Absatz 1;
- g) über das Recht eines Mitglieds zur Einsicht in das Protokoll einer Sitzung des Präsidiums;

(3) ¹ Das Vereinsgericht wird nur auf Antrag tätig. ² Der Antrag ist in Textform zu stellen. ³ Er muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen. ⁴ Er soll einen bestimmten Antrag enthalten. ⁵ Das Vereinsgericht leitet den Antrag den weiteren Beteiligten zu und gibt ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in angemessener Frist von mindestens zwei Wochen.

(4) ¹ Ist Streitgegenstand des Verfahrens die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem KSV oder die Berufung eines Mitgliedes gegen eine Vereinsstrafe, ist diese Berufung nur statthaft, wenn sie in Schriftform binnen eines Monats nach der Bekanntgabe bei dem Vereinsgericht eingelegt und binnen zweier Monate nach der Bekanntgabe in Schriftform begründet worden ist. ² Die Berufung hat die Beteiligten und den Streitgegenstand zu bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, über den das Vereinsgericht beschließen soll. ³ Die Fristen berechnen sich ab dem Ablauf des Tages, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beteiligten gemäß § 132 Absatz 1 BGB zugegangen ist. ⁴ Ist eine dieser Fristen versäumt worden, hat das Vereinsgericht dem Antragsteller auf begründeten Antrag die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand in sinngemäßer Anwendung der §§ 223 bis 238 ZPO zu gewähren und demgemäß zu verfahren.

(5) ¹ Der gesetzliche ordentliche Rechtsweg kann erst nach dem Scheitern der Schlichtung durch das Vereinsgericht beschritten werden. ² Hierfür stellt es den Beteiligten eine „Bescheinigung über die Fruchtlosigkeit“ als Protokoll über die Schlichtungsverhandlung aus, in der die Beteiligten, der Streitgegenstand, Tag und Ort der Schlichtungsverhandlung und ihr Ergebnis bezeichnet sind. ³ Hat jedoch die Schlichtung Erfolg, gilt die Einigung der Beteiligten als Vergleich im Sinne des § 779 BGB. ⁴ Sie ist vom Vereinsgericht zu protokollieren, von den Beteiligten zu unterzeichnen und ihnen sodann gemäß § 132 Absatz 1 BGB zuzuleiten.

(6) ¹ Das Vereinsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ² Sie müssen für die Dauer ihrer Amtszeit ordentliche oder Ehrenmitglieder des KSV und volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte im Sinne von § 45 StGB sein; eines seiner Mitglieder soll die Befähigung zum Richteramt haben. ³ Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums oder Kassenprüfer des KSV sein. ⁴ Sie werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. ⁵ Die Amtszeit ist vier Jahre gerechnet ab dem Ablauf des Tages der Wahl. ⁶ Sie bleiben jedoch darüber hinaus im Amt bis zu einer Neuwahl. ⁷ Scheidet ein Mitglied des Vereinsgerichtes vorzeitig aus dem Amt, ernennt das Vereinsgericht ein neues Mitglied bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds (Kooptation). ⁸ Die Mitglieder des Vereinsgerichtes sind ehrenamtlich tätig. ⁹ Sie sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(7) ¹ Das Vereinsgericht berät und beschließt in Sitzungen am Sitz des KSV als mündliche Verhandlung mit den Beteiligten zwecks ihrer Anhörung, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Beisitzer in Textform einberufen

und geleitet werden. ² Die Tagesordnung ist den Beteiligten mitzuteilen. ³ Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴ Bleibt ein Beteiligter der Schlichtungsverhandlung fern, kann das Vereinsgericht auch in seiner Abwesenheit entscheiden, wenn das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist. ⁵ Erscheint der Antragsteller schuldhaft nicht, gilt sein Antrag als zurückgenommen. ⁶ Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

(8) ¹ Das Vereinsgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines Beisitzers. ³ Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

(9) Das Vereinsgericht kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder und die Beteiligten dem in Schriftform zustimmen.

(10) ¹ Scheitert die Schlichtung mangels Einvernehmens der Beteiligten, oder wird durch den Schlichtungsspruch dem Antrag eines Beteiligten nicht entsprochen, steht den Beteiligten der Rechtsweg offen. ² Die Klage muss binnen einer Frist von einem Monat erhoben werden. ³ Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung des Vereinsgerichtes dem Beteiligten in Schriftform gemäß § 132 Absatz 1 BGB zugestellt worden ist. ⁴ Für die Wahrung der Frist genügt der Eingang der Klage bei dem zuständigen Gericht.

(11) ¹ Die mit dem Schlichtungsverfahren etwa verbundenen Kosten hat jeder Beteiligte selbst zu tragen. ² Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

(12) ¹ Die Geschäftsführung des Vereinsgerichtes obliegt seinem Vorsitzenden. ² Das Vereinsgericht kann sich eine Geschäftsordnung und eine Verfahrensordnung geben. ³ Sie hat rechtsstaatlichen Grundsätzen zu entsprechen und soll sich an die Vorschriften der ZPO über das gerichtliche Verfahren anlehnen. ⁴ Sie ist unverzüglich auf der Homepage des KSV bekannt zu machen.

(13) ¹ Der KSV kann durch sein Präsidium beschließen, den Mitgliedern des Vereinsgerichtes die sogenannte Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG bis zur gesetzlichen Höhe zu gewähren. ² §§ 669 und 670 BGB bleiben unberührt.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des KSV.

§ 22 Auflösung des KSV

(1) Die Auflösung des KSV kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist der Kultur-, Sport- und Sozialstiftung der Stadt Köthen (Anhalt) auszureichen, die es ausschließlich und unmittelbar für ihre Zwecke zu verwenden hat; ersatzweise an die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer männlichen als auch in ihrer weiblichen Form.

§ 24 Bestandsschutz

¹ Wohlerworbene Rechte eines Mitglieds, des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung kraft der bisherigen Satzungen und Ordnungen genießen Bestandsschutz bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2026. ² Ab dem Geschäftsjahr 2027 gilt für sie nur noch diese Satzung.

§ 25 Salvatorische Klausel

¹ Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung nicht rechtens ist, bleiben die

weiteren Bestimmungen der Satzung und diese selbst m Ganzen davon unberührt. ² An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt im Wege der Auslegung eine solche wirksame Bestimmung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. ³ Das gleiche gilt für den Fall, dass die Satzung eine Regelungslücke hat, von deren Schließung im Wege der ergänzenden Auslegung. ⁴ Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dann die Satzung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 26 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom[einsetzen] beschlossen. ² Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ³ Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Für die Richtigkeit zeichnen

(Versammlungsleiter)

(Protokollführer)
